

An die Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte  
für Bildung

nachrichtlich:  
Schulleitungen der Berliner Schulen

Geschäftszeichen	I B
Bearbeitung	Holger Schmidt
Zimmer	1C08
Telefon	030 90227 5616
Zentrale ■ intern	030 90227 50 50 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 6400
eMail	holger.schmidt@senbjf.berlin.de
Datum	11.11.2020

### Ausstattung der Berliner Schulen mit Luftreinigern

Sehr geehrte Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte,

die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder haben sich am 28. Oktober 2020 dafür ausgesprochen, die Schulen trotz steigender Infektionszahlen mit SARS-CoV-2 offenzuhalten, um das Recht auf Bildung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Schulen sind zudem als Orte des sozialen Miteinanders von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Über die erforderlichen Schutzmaßnahmen entscheiden die Länder.

Das Land Berlin hat zahlreiche Maßnahmen festgelegt und umgesetzt, um das Infektionsgeschehen einzuschränken. Die Schulen haben den Umgang mit der Pandemie dabei bislang gut bewältigt und sich auf mögliche weitere Maßnahmen und Szenarien zum Infektionsschutz vorbereitet.

Der Hygienebeirat, dem Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte, Vertretungen der Bezirke, Schulleitungen und weitere Vertreterinnen und Vertreter angehören, hat Stufenpläne für die Schulen entwickelt. Diese legen fest, welche Maßnahmen in den verschiedenen Stufen umgesetzt werden sollen. Zudem hat der Hygienebeirat die Musterhygienepläne für die Schulen mit den Vorgaben für pandemiebedingte Maßnahmen in den Schulen überarbeitet.

Eine der wesentlichen hygienischen Maßnahmen in geschlossenen Räumen, um die Ausbreitung von Covid-19 zu verhindern, ist das Lüften. Auf der Basis der Empfehlungen des Umweltbundesamtes zum sachgerechten Lüften bei SARS-CoV-2 sowie wissenschaftlicher Empfehlungen hat der Hygienebeirat Regeln für ein Lüftungsmanagement in Schulen festgelegt. Um das Lüftungsmanagement zu trainieren, werden den Schulen aktuell CO<sub>2</sub>-Messgeräte zur Verfügung gestellt.

Allerdings geht der Senat davon aus, dass nicht in allen Unterrichtsräumen die Möglichkeit zur ausreichenden Lüftung besteht. Den Schulträgern des Landes Berlin sollen deshalb insgesamt 4,5 Mio. Euro für die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten als ergänzende Maßnahme zur Verfügung gestellt werden. Den Bezirken werden die Mittel von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Kapitel 2710, Titel 81279 im Wege der auftragsweisen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Die Aufteilung der Mittel entspricht dem prozentualen Anteil der Schülerinnen und Schüler in den Bezirken. Die Verteilung innerhalb der Bezirke an einzelne Schulen orientiert sich an der Anzahl nicht ausreichend zu belüftender Unterrichtsräume. Dafür werden gegenwärtig die Voraussetzungen in ProFiskal-DHB geschaffen und die zuständigen Stellen in den Bezirken kontaktiert. Die Geräte können in Räumen ohne ausreichende Lüftungsmöglichkeiten als technische Lösung helfen, die Infektionsgefahr durch Aerosole wirksam zu verringern. Es handelt sich um eine flankierende Maßnahme; die Lüftung der Räume - so gut wie möglich - ist dennoch erforderlich.

Die Luftreinigungsgeräte sollen in Abstimmung mit Experten des Umweltbundesamtes und der Charité folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Luftreinigung erfolgt über Filter mindestens der Klasse HEPA H13.
- Im Betrieb erfolgt keine Ozonfreisetzung.
- Die Geräte senken die Infektionsrisiken durch Viren und Bakterien. Die Hersteller erbringen einen Nachweis zur Tauglichkeit durch ein externes Gutachten bzw. weisen dies durch den Einsatz in Referenzschulen nach.
- Im Ruhe- oder Normbetrieb mit einem Luftdurchsatz von mindestens 180m<sup>3</sup>/h beträgt der Geräuschpegel weniger als 40dB(A).
- Der Betrieb des Gerätes führt nicht zu Komforteinbußen (keine Zugluft).

Daneben kann bei der Beschaffung ergänzend auf folgendes geachtet werden:

- Die Filter haben eine wirtschaftliche Nutzungsdauer bzw. ein geringes Wechselintervall (z.B. mindestens 10.000 Betriebsstunden).
- Die Geräte haben eine viruzide Wirkung (z.B. thermische Selbstregenerationsfunktion oder UV-LED-Fotokatalyse).
- Alternativ können Geräte mit UV-Technik eingesetzt werden, bei denen jedoch im Einzelfall der Nachweis der viruziden Wirksamkeit in Kombination mit dem Einsatz im mobilen Luftreiniger nachgewiesen werden muss.

Zum Zwecke einer schnellstmöglichen Bereitstellung der Luftfiltergeräte wird empfohlen, die Auftragsvergabe über ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb herbeizuführen. Diese vergaberechtliche Empfehlung ist gestützt durch das Rundschreiben des BMWi vom 19. März 2020, das Rundschreiben SenWiEnBe II D Nr. 04/2020 vom 15. April 2020 und die gesetzlichen Regelungen des § 119 Abs. 5 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i.V.m. § 14 Abs. 4 Nr. 3 Vergabeverordnung (VgV). Die darin genannten Voraussetzungen sind in der gegenwärtigen und weiter fortbestehenden Pandemiesituation erfüllt. Die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes in Form des Präsenzunterrichts, hier in Bezug auf die Schaffung der technischen Voraussetzungen in

Klassenzimmern, die aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht ausreichend belüftet werden können, ist als Bestandteil der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung zu bewerten.

Wenn sich Schulfördervereine, Eltern und andere Dritte entschließen, selbst zusätzliche Unterstützung anzubieten, halte ich das für ein erfreuliches Zeichen bürgerschaftlichen Engagements. Allerdings liegt die Verantwortung für die Ausstattung der Schulgebäude und damit auch die Entscheidung, ob und welche Geräte eingesetzt werden dürfen, bei Ihnen als Schulträger. In den Schulen dürfen Luftreiniger schon aus Gründen des Gesundheitsschutzes nur in Abstimmung mit den bezirklichen Schulträgern eingesetzt werden. Auch sind bei solchen Geräten die o.a. Vorgaben sowie Aufstellbedingungen (Herstellerhinweise) zum sachgerechten Umgang und erfolgreichen Einsatz zu beachten.

Als Ansprechpartner für Fragen der Anforderungen vor Ort stehen Ihnen folgende Experten zur Verfügung:

Direktor und Professor Dr.-Ing. Heinz-Joern Moriske, Umweltbundesamt,  
[heinz-joern.moriske@uba.de](mailto:heinz-joern.moriske@uba.de), Tel.: 030/89035496

Prof. Dr. med. Dr. h.c. Torsten Zuberbier, Charité,  
[torsten.zuberbier@charite.de](mailto:torsten.zuberbier@charite.de), Tel.: 030/450518449

Mit freundlichen Grüßen



Beate Stoffers

Staatssekretärin für Bildung